

# Aburteilung Jugendlicher in öffentlichen Verfahren / Das neue Jugendgerichtsgesetz

DOKUMENT NR. 48

Berlin, den 5. 10. 1950

Der Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgerichte  
Dresden

Auszug aus dem Protokoll der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

am 25. September 1950

Abteilungsleiter Weiß

Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik

I. Zur Frage der Bestrafung Jugendlicher bei Verstößen gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 38:

1.) Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß bei Verfahren gegen Jugendliche die Verfahrensvorschriften des Befehls Nr. 201 und nicht die des RJGG anzuwenden sind.

2.) Zweifelhafter ist die Frage, welche Strafen zu verhängen sind, ob die der Direktive Nr. 38 oder die des RJGG. Es ist teilweise der Standpunkt vertreten worden, daß die Strafen des RJGG zu verhängen seien. Dies dürfte jedoch dem Zweck der Direktive Nr. 38 nicht gerecht werden, die für derartige Verbrechen ganz spezifische, auf den Charakter der Taten abgestellte Strafen und sonstige Sühnemaßnahmen vorsieht. Würde man die Möglichkeit verneinen, die speziellen Sühnemaßnahmen gegen jugendliche Täter zu verhängen, so würde man damit in nicht wenigen Fällen den mit der Direktive Nr. 38 verfolgten Zweck verfehlen. Selbstverständlich schließt das nicht aus, daß man in geeigneten Fällen, in denen es sich wirklich nur um verführte und nicht um böswillige Jugendliche handelt, beim Strafvollzug hierauf Rücksicht nimmt.

Einwendungen der Art, daß sie mit den Grundsätzen der Behandlung Jugendlicher im Strafrecht nicht zu vereinbaren seien, wenn man sie hier wie Erwachsene behandelt, ist leicht mit dem Argument zu begegnen, daß es bei den hier in Betracht kommenden Delikten darum geht, die Grundlagen unserer demokratischen Ordnung und damit den Frieden in der Welt zu schützen.

Generalstaatsanwalt Dr. Melsheimer:  
Selbstverständlich ist Artikel 6 geltendes Strafrecht.

Bezüglich des Jugendgerichtsgesetzes bestätige ich die Ausführungen und halte die Anwendung des Artikels III A III für unbedingt notwendig.

DOKUMENT NR. 49

Gen.St.A. Just. Min.  
L 3. 4000—91 4 100 E — II — 141/52  
RV Nr. 1/52 RV Nr. 25/52  
den 3. Januar 1952

**Gemeinsame Rundverfügung des Generalstaatsanwalts und des Ministers der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik An alle Staatsanwaltschaften und Gerichte, an die Landesstaatsanwälte und Hauptabteilungen Justiz in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik bzw. das Ministerium der Justiz des Landes Thüringen Betr. Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit.**

Die erzieherische Aufgabe, die die demokratische Justiz zu erfüllen hat, macht es erforderlich, daß geeignete Strafverfahren vor einer erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden. ...

## 1. Auswahl geeigneter Verfahren

Bereits im Laufe des Ermittlungsverfahrens hat der Staatsanwalt sorgfältig zu prüfen, ob ein Verfahren für die Durchführung vor erweiterter Öffentlichkeit geeignet ist. Diese Frage kann nur bejaht werden,

- a) wenn die begangene Straftat von allgemeinem Interesse ist, weil sie sich gegen die Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, insbesondere gegen die Erfüllung des Fünfjahresplanes richtet,
- b) wenn die Durchführung des Strafverfahrens nicht nur auf den einzelnen Täter, sondern auch auf weitere Bevölkerungskreise erzieherisch einwirken soll, sei es, um andere vor der Begehung ähnlicher Straftaten zu warnen, sei es, um die Wachsamkeit gegen Feinde unserer Ordnung zu verstärken.

Hält der Staatsanwalt die Durchführung des Verfahrens vor erweiterter Öffentlichkeit aus diesen oder ähnlichen Gründen für angebracht, so hat er die Ermittlungen mit ganz besonderer Sorgfalt zu führen, damit keinesfalls eine Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zwecke weiterer Ermittlungen erforderlich wird. Im beschleunigten Verfahren soll die Hauptverhandlung im allgemeinen nicht vor erweiterter Öffentlichkeit erfolgen, es sei denn, daß ausnahmsweise besondere Gründe dafür vorliegen. In einem solchen Fall ist das Verfahren trotz der erstrebten Beschleunigung ebenfalls gründlich vorzubereiten. Bei einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz kommt die Durchführung vor erweiterter Öffentlichkeit grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Durchführung eines Verfahrens vor erweiterter Öffentlichkeit wird auf Antrag des Staatsanwalts von dem Vorsitzenden des Gerichts angeordnet.

Dr. Melsheimer. Fechner  
Aus: *Amtl. Nachrichtenblatt des Ministeriums der Justiz, Nr. 4, vom 15. Februar 1952.*

DOKUMENT NR. 50

Die Förderung der Jugend ist eine der vornehmsten Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik. Alle Einrichtungen des Staates, die für die Jugend geschaffen worden sind, dienen dem Ziel, die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen. Auf diesen Grundsätzen beruht die gesamte Jugendgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik. Unsere Jugend hat das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange erfüllt. Nur mit einer geringen Zahl von Jugendlichen müssen sich unsere demokratischen Gerichte befassen. Dabei haben sich in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug auf Grund der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse wesentliche Veränderungen vollzogen.

Um diesen neuen Inhalt des Jugendstrafrechts nunmehr auch in einem demokratischen Gesetz Ausdruck zu verleihen, ist es notwendig, an Stelle der aus der Vergangenheit stammenden Jugendgerichtsgesetze ein neues Jugendgerichtsgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz hat die Aufgabe, sowohl die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Wohle des deutschen Volkes vor schädlichen Handlungen zu schützen, als auch die Jugendlichen, die gegen die Gesetze verstoßen haben, zu vollwertigen Bürgern des demokratischen Staates zu erziehen. Dabei ist den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur zu verhängen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist.

Entsprechend ihrer hohen Verantwortung, die Eltern und Erziehungspflichtige gegenüber ihren Kindern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen tragen, müssen sie bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten mit allem Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden. Die ganze Strenge unserer demokratischen Gesetze aber muß die Erwachsenen treffen, die in verantwortungsloser Weise unsere Jugend zu Verbrechen verleiten. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher dieses Jugendgerichtsgesetz beschlossen.

Erster Teil

## Verfehlungen Jugendlicher und ihre Rechtsfolgen

§ 24

Anwendung des allgemeinen Strafrechts  
(1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutze der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4, Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Verbrechens des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember